



BUSCHEK
STEUERBERATUNG &
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Monats- Rundschreiben

Gesetzgebung • Rechtsprechung • Verwaltung

02 | 2026

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Gesetzgebung: Wichtige Steueränderungen
ab 2026 im Überblick 1

Grundsteuer: Bundesfinanzhof hält
„Bundesmodell“ für verfassungskonform 3

Steuerbescheide: Elektronische
Bekanntgabe wird erst ab 2027 Standard 4

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag
und Kindergeld: Diese Werte gelten für 2026 4

Vermieter

Werbungskosten: Aktuelles zur verbilligten
Vermietung 5

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024:
Schonfrist bis Mitte März 2026 6

Arbeitgeber

Behandlung von unentgeltlichen
oder verbilligten Mahlzeiten ab 2026 6

Kostenersatz beim E-Dienstwagen:
Neue Regelungen seit 2026 6

Abschließende Hinweise

Zum Schadenersatz wegen Datenschutz-
verstößen einer Finanzbehörde 8

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für Februar 2026

Mit Wirkung **ab 2026** sind wichtige **steuerliche Änderungen** zu beachten. Dies sind vor allem die Anhebung der **Entfernungspauschale**, die Senkung der **Umsatzsteuer für Speisen** in der Gastronomie und die **neue Aktivrente**.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Der Bundesfinanzhof hält das „**Bundesmodell**“ bei der **Grundsteuer für verfassungskonform**. Es ist aber davon auszugehen, dass die Kläger Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen werden.
- Die **elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden** wird zwar zur Regel – doch nicht wie ursprünglich geplant ab 2026, sondern **erst ab 2027**. Der Gesetzgeber hat hier nachjustiert.
- Bei **betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen** des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer **selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz** dar. Bis Ende 2025 gewährte das Bundesfinanzministerium hier monatliche Pauschalen. Mit Wirkung ab 2026 wurde nun **eine Strompreispauschale** eingeführt.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Februar 2026. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS – Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Gesetzgebung: Wichtige Steueränderungen ab 2026 im Überblick

In seiner letzten Sitzung des Jahres 2025 hat der Bundesrat **steuerlichen Änderungen mit Breitenwirkung** zugestimmt. Zu nennen sind vor allem die **Anhebung der Entfernungspauschale**, die **Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie** und die **neue Aktivrente**. Wichtige Änderungen sind nachfolgend aufgeführt.

Steueränderungsgesetz 2025

Erhöhung der Entfernungspauschale

Bisherige Regelung: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann eine **Entfernungspauschale** geltend gemacht werden. Diese ist für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit **0,30 EUR** anzusetzen. **Ab dem 21. Kilometer** gilt eine Pauschale von **0,38 EUR**.

Mit Wirkung **ab 2026** beträgt die Entfernungspauschale bereits **ab dem ersten gefahrenen Kilometer 0,38 EUR**.

MERKE – Die (erhöhte) Entfernungspauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern aber nur dann aus, wenn sie zusammen mit den weiteren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230 EUR p. a.) überschreitet.

Gastronomie: 7 % Umsatzsteuer für Speisen

Die **Umsatzsteuer für Speisen** in der Gastronomie wurde mit Wirkung **ab 2026 auf 7 %** reduziert. Für **Getränke** bleibt es allerdings bei dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz von **19 %**.

Bei Speisen entfällt somit die (mitunter streit anfällige) **Unterscheidung „Verzehr außer Haus“** (Speisenlieferung mit 7 % Umsatzsteuer) versus **„Verzehr im Haus“** (Restaurationsleistung mit 19 %).

Im Zuge der Reduzierung des Steuersatzes hat das Bundesfinanzministerium **drei Vereinfachungen** verfügt:

- Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten: **Auf Restaurant-/Verpflegungsdienstleistungen**, die in der Nacht vom **31.12.2025 zum 1.1.2026** ausgeführt werden, kann der Steuersatz von **19 %** angewandt werden.

- Bei der **Aufteilung des Gesamtkaufpreises von Kombiangeboten** aus Speisen inkl. Getränken (z. B. Buffet) kann der **auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises** angesetzt werden.

- Zudem wurde der **Aufteilungsschlüssel für kurzfristige Beherbergungsleistungen** (ermäßigter Steuersatz von 7 %) angepasst. Hier geht es um **in einem Pauschalangebot enthaltene, dem Regelsteuersatz unterliegende Leistungen** (z. B. Parkplatzgestaltung und Saunanutzung). Diese Leistungen dürfen in der Rechnung zu einem **Sammelposten (z. B. „Business-Package“)** zusammengefasst und in einem Betrag ausgewiesen werden.

Beachten Sie – Bis dato wurde es nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil **mit 20 % des Pauschalpreises** angesetzt wird. Dieser Satz wurde **nun auf 15 % reduziert**. Denn **Teile des Frühstücks** unterliegen nun **dem ermäßigten Steuersatz**.

Ehrenamt und Gemeinnützigkeit

Der **Übungsleiterfreibetrag** wurde mit Wirkung **ab 2026** von **3.000 EUR auf 3.300 EUR** angehoben. Die **Ehrenamtpauschale** wurde von **840 EUR auf 960 EUR** erhöht.

Zudem erfolgten auch **Änderungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit**. Beispielsweise wurde die **Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** um **5.000 EUR auf 50.000 EUR** angehoben. **E-Sport** wird nun **als gemeinnützig** behandelt.

Änderungen durch Finanzausschuss

Kurz vor „Toresschluss“ wurden **durch den Finanzausschuss noch Änderungen** vorgenommen, die **ab 2026** gelten. Es handelt sich u. a. um diese Aspekte:

- Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (9.8.2024, Az. VI R 20/21) ist bei **einer doppelten Haushaltsführung im Ausland** im Einzelfall zu prüfen, welche Unterkunftskosten notwendig sind. Da dies **im steuerlichen Massenverfahren** aber nicht umsetzbar ist, wurde **nun geregelt**, dass die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden können, **höchstens aber 2.000 EUR im Monat** (im Inland weiterhin 1.000 EUR).

Die **2.000 EUR-Grenze** gilt nicht, wenn eine **Dienst- oder Werkswohnung verpflichtend und zweckgebunden** genutzt werden muss oder deren Kosten **für Zwecke des Mietzuschusses** nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkannt worden sind.

- **Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen** als Werbungskosten insbesondere **neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag**.
- **Betriebsveranstaltungen:** Auch bei einer **Lohnsteuer-Pauschalierung** (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)) muss die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs** oder eines Betriebsteils offenstehen.
- **Abzug von Parteispenden:** Die **Höchstbeträge wurden verdoppelt**.

Aktivrentengesetz

Wer die **gesetzliche Regelaltersgrenze** erreicht und weiterarbeitet, kann **seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei** erhalten; es fallen aber **weiterhin Sozialabgaben** an.

Der **ab 2026** geltende § 3 Nr. 21 EStG sieht eine Steuerbefreiung der Einnahmen **bis zu insgesamt 24.000 EUR im Jahr** vor. Der Freibetrag ist aber (im Zuge einer „Zwölfteilung“) so aufzuteilen, dass er **nur für die Monate** gewährt wird, in denen die Voraussetzungen vorliegen.

Die Steuerfreistellung erfolgt **bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren** – in der Steuerklasse VI jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer **gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat**, dass die Steuerbefreiung **nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis** berücksichtigt wird.

Begünstigt sind Leistungen, die **ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze** gemäß § 35 S. 2 oder § 235 des Sechsten Buches

Sozialgesetzbuch **erbracht werden**. Für **Tätigkeiten davor** gibt es **keine Steuerbefreiung**, auch wenn die **Zahlungen** nach Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgen.

Beachten Sie – Es sind nur Einnahmen aus **nichtselbstständiger Arbeit** nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG steuerfrei.

MERKE – Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber für die Leistungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat. Somit werden z. B. Beamte und geringfügig Beschäftigte ausgeschlossen.

Tätigkeiten, die zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft führen, sind nicht begünstigt.

Achtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Die **Kfz-Steuerbefreiung** galt bisher für **reine Elektrofahrzeuge**, die bis zum 31.12.2025 erstmalig zugelassen bzw. komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden. Diese Begünstigung wurde nun **um fünf Jahre bis zum 31.12.2030 verlängert**. Die **maximal zehnjährige Steuerbefreiung** wurde jedoch begrenzt – und zwar bis zum 31.12.2035.

Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Nach § 8 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) brauchten (Wahlrecht) **eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen** behandelt zu werden, wenn

- ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und
- nicht mehr als 20.500 EUR beträgt.

Durch die neue Fassung gilt das Wahlrecht nun, wenn ihre Größe **nicht mehr als 30 Quadratmeter** oder ihr Wert **nicht mehr als 40.000 EUR** beträgt (Satz 1). In diesem Fall **dürfen Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, nicht abgezogen** werden (Satz 2).

Satz 1 ist in allen offenen Fällen anwendbar. Satz 2 gilt für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2025 beginnen**. Dann ist ein **Abzug von**

Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, in den Fällen, in denen das Wahlrecht ausgeübt wird (also Privatvermögen vorliegt), **nicht mehr möglich**. Folglich entfällt die Wertermittlung für die Berechnung der Abschreibung. Die **betriebsbezogenen Aufwendungen** (z. B. Strom) sind **weiterhin abzugsfähig**.

Beachten Sie – Im Referentenentwurf waren u. a. **Verschärfungen zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer von Gebäuden** enthalten. Diese wurden aber **nicht umgesetzt**.

Zudem wurde ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.2.2023 (ohne Begründung) **aufgehoben**.

Quelle – Steueränderungsgesetz 2025, BGBl I 2025, Nr. 363; BMF-Schreiben vom 22.12.2025, Az. III C 2 - S 7220/00023/014/027; Aktivrentengesetz, BGBl I 2025, Nr. 361; Aches Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, BGBl I 2025, Nr. 342; Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, BGBl I 2025, Nr. 372

ALLE STEUERZAHLER

Grundsteuer: Bundesfinanzhof hält „Bundesmodell“ für verfassungskonform

Der Bundesfinanzhof hat in drei Verfahren aufgrund mündlicher Verhandlung am 12.11.2025 entschieden, dass er die Vorschriften des Ertragswertverfahrens, die **nach dem sogenannten Bundesmodell in elf Bundesländern** für die Bewertung von Wohnungseigentum **als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer** ab dem 1.1.2025 herangezogen werden, **für verfassungskonform** hält.

Sichtweise des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof bestätigte inhaltlich die Ansichten der Vorinstanzen und **versagte den Revisionen in der Sache den Erfolg**. Er ist nicht von der Verfassungswidrigkeit der in den Streitfällen anzuwendenden Regelungen überzeugt; eine **Vorlage an das Bundesverfassungsgericht** kommt nicht in Betracht.

Der Gesetzgeber hat ein Bewertungssystem geschaffen, das konzeptionell **einer Verkehrswertorientierung** folgt und darauf angelegt ist, **im Durchschnitt** aller zu bewertenden Objekte den „objektiviert-realen Grundstückswert“ innerhalb eines Korridors des gemeinen Werts annäherungsweise zutreffend zu erfassen.

Die **Bewertungsvorschriften sind grundsätzlich geeignet**, den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation **realitätsgerecht** abzubilden. **Belastungsgrund** für die neue Grundsteuer ist nach dem Willen des Gesetzgebers **das Innehaben von Grundbesitz** und die dadurch vermittelte Möglichkeit einer ertragbringenden Nutzung, die sich im Sollertrag widerspiegelt und dem Steuerpflichtigen **eine entsprechende objektive Leistungsfähigkeit** vermittelt.

In seiner Pressemitteilung geht der Bundesfinanzhof vor allem auf **diese Aspekte** ein (die vollständige Mitteilung ist unter www.iww.de/s14854 abrufbar):

- Die Maßgeblichkeit von **gesetzlich typisierten Bodenrichtwerten** zur Bestimmung des Bodenwerts **verstößt nicht gegen eine realitäts- und relationsgerechte Bewertung** im Sinne der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts.
- Ebenso wenig führen die für die Wertberechnung von Wohnungseigentum im Ertragswertverfahren heranzuziehenden **pauschalierten Nettokaltmieten** zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung.

Relevanz für die Praxis

Die drei Entscheidungen (geklagt hatten Wohnungseigentümer aus Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Berlin) sind auch für Wohnungseigentümer in den Ländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen von Bedeutung, **da diese Länder ebenfalls das „Bundesmodell“ verwenden**.

Beachten Sie – Für Bürger in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben die aktuellen Entscheidungen keine Konsequenzen, da **diese Länder eigene Grundsteuermodelle** verwenden.

Der Bund der Steuerzahler Deutschland und Haus & Grund Deutschland haben bereits ange-

kündigt, **gemeinsam eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zu unterstützen.**

Quelle – BFH, PM Nr. 78/25 vom 10.12.2025 zu den Rechtssachen Az. II R 25/24, Az. II R 31/24 und Az. II R 3/25, unter www.iww.de/s14854; Bund der Steuerzahler Deutschland e. V., Mitteilung vom 10.12.2025

ALLE STEUERZAHLER

Steuerbescheide: Elektronische Bekanntgabe wird erst ab 2027 Standard

Die **elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden** wird zwar zur **Regel** – doch nicht wie ursprünglich geplant ab 2026, sondern erst ab 2027. Der Gesetzgeber hat hier nachjustiert.

Hintergrund

Bis dato konnten Steuerbescheide **nur mit Einwilligung des Steuerpflichtigen** elektronisch bekanntgegeben werden. Durch die **Neufassung des § 122a der Abgabenordnung (AO)** sollte das **ab 2026** anders werden: Eine **elektronische Bekanntgabe** von Verwaltungsakten soll erfolgen, wenn dem Steuerbescheid **eine elektronisch übermittelte Steuererklärung** zugrunde liegt.

Beachten Sie – Der elektronischen Bekanntgabe kann aber **widersprochen** und eine **Zusendung von Bescheiden per Post** verlangt werden.

Durch das „Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen“ **wurde der Anwendungszeitpunkt von § 122a Abs. 1 S. 2 AO auf 2027 verschoben.**

MERKE – Wurde oder wird in 2026 in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt, erfolgt die Bekanntgabe grundsätzlich elektronisch. In allen anderen Fällen erfolgt im Jahr 2026 weiterhin eine postalische Bekanntgabe.

Quelle – Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen, BGBl I 2025, Nr. 353; StBK Westfalen Lippe, Mitteilung vom 12.12.2025

ALLE STEUERZAHLER

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag und Kindergeld: Diese Werte gelten für 2026

Der **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, ist zum 1.1.2026 von 12.096 EUR auf **12.348 EUR** erhöht worden.

Da der **Unterhaltshöchstbetrag** an den Grundfreibetrag gekoppelt ist, erfolgte **auch hier eine Erhöhung um 252 EUR**. Das **Kindergeld** be-

trägt **monatlich 259 EUR** (Anhebung somit um 4 EUR). Der **Kinderfreibetrag** je Elternteil beträgt **3.414 EUR** (2025: 3.336 EUR).

VERMIETER

Werbungskosten: Aktuelles zur verbilligten Vermietung

Gerade wenn eine Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken überlassen wird, liegt das Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete. Um sich in diesen Fällen dennoch den vollen Werbungskostenabzug zu sichern, sind einige Punkte zu beachten.

Bei der Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil ist nach § 21 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) wie folgt zu unterscheiden:

- Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete**, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen**. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.
- Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten **in vollem Umfang** abziehbar sind.
- Bei einer Nutzungsüberlassung **zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete**, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer **Totalüberschussprognose** auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

Beachten Sie – Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also **die ortsübliche Warmmiete** maßgebend.

■ Beispiel

A vermietet eine zuvor fremd vermietete Wohnung an seine Tochter. Das Mietverhältnis ist zivilrechtlich wirksam und wird wie vereinbart durchgeführt. Die Wohnung war zuvor für 500 EUR zzgl. 150 EUR Umlagen fremd vermietet. Die Kaltmiete (500 EUR) ist gegenwärtig weiterhin ortsüblich. Die Tochter übernimmt sämtliche Umlagen (entspricht hier 150 EUR monatlich) und zahlt zudem eine Miete von 285 EUR.

Lösung: Die ortsübliche Miete beträgt 650 EUR, die vereinbarte Miete demgegenüber 435 EUR, sodass die Entgeltquote bei 66,9 % liegt. Somit ist die Wohnungsüberlassung als entgeltlich zu beurteilen und A kann die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten in vollem Umfang als Werbungskosten abziehen.

MERKE – Durch den fortschreitenden Mietniveaustieg muss die Grenze von 66 % im Auge behalten werden. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete angepasst werden, um den vollen Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

Die Regelung in § 21 Abs. 2 EStG bezieht sich lediglich auf Fälle der Wohnungsüberlassung, gilt aber **nicht für die Verpachtung von Gewerbeflächen**. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat bei einer verbilligten Verpachtung eine **Aufteilung** nur dann zu erfolgen, wenn die vereinbarte Gegenleistung **mehr als ein Viertel** unter der ortsüblichen Marktpacht liegt. Eine Abweichung von bis zu einem Viertel ist dagegen steuerlich unbeachtlich.

Beachten Sie – Auch die Einhaltung dieser Toleranzgrenze bedarf der regelmäßigen Überprüfung. Bedeutsam ist auch, dass **bei Überlassung von Gewerbeflächen** die Nettokaltmiete bzw. Nettokaltpacht **ohne Umlagen mit der ortsüblichen Miete oder Pacht zu vergleichen** ist.

Quelle – § 21 Abs. 2 EStG; BFH-Urteil vom 11.3.2025, Az. IX R 11/22; BFH-Urteil vom 10.10.2018, Az. IX R 30/17

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024: Schonfrist bis Mitte März 2026

Die gesetzliche **Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2024** endete bereits am **31.12.2025**. Das Bundesamt für Justiz hat aber nun mitgeteilt, dass **vor Mitte März 2026 kein Ordnungsgeldverfahren** nach § 335 des Handelsgesetzbuchs eingeleitet wird.

Auch in den Vorjahren gab es eine Verschiebung bzw. eine **faktische Fristverlängerung**, die nach den Angaben des Bundesamts für Justiz **nun**

letztmalig gewährt wird (Mitteilung des BfJ unter www.iww.de/s7329).

ARBEITGEBER

Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten ab 2026

Mahlzeiten, die **arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt** an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem **anteiligen amtlichen Sachbezugswert** zu bewerten. Das Bundesfinanzministerium hat nun die **Werte für 2026** mitgeteilt. Das sind **4,57 EUR für ein Mittag- oder Abendessen** und **2,37 EUR für ein Frühstück**.

Bei einer **Vollverpflegung** (also Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von **11,50 EUR** anzusetzen.

ten Haushaltsführung zur Verfügung gestellt werden, wenn der **Preis der Mahlzeit 60 EUR nicht übersteigt**.

Beachten Sie – Der Sachbezugswert ist auch relevant für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während **einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit** oder im Rahmen einer **doppel-**

Quelle – BMF-Schreiben vom 29.12.2025, Az. IV C 5 - S 2334/00088/007/013, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 251910; 16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BGBl I 2025, Nr. 377

ARBEITGEBER

Kostenersatz beim E-Dienstwagen: Neue Regelungen seit 2026

Bei **betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen** des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die **Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten** einen steuerfreien **Auslagenersatz** nach § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. **Bis Ende 2025** gewährte das Bundesfinanzministerium hier **monatliche Pauschalen**. Mit Wirkung **ab 2026** wurde stattdessen eine **Strompreispauschale** eingeführt.

Regelung bis Ende 2025

Bisher war es so, dass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber **die Kosten nachweisen** musste, die ihm für den Ladestrom tatsächlich entstanden

waren. Dafür musste er die **geladene Strommenge in kWh dokumentieren** und mit den je kWh **entstandenen Stromkosten multiplizieren**. Diesen Betrag konnte der Arbeitgeber **steuer- und beitragsfrei erstatten**.

Weil das aber oft zu Problemen führte, hatte das Bundesfinanzministerium **Ladestrompauschalen eingeführt**. Deren Höhe richtete sich **nach der Art des Fahrzeugs** und, ob eine **zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber** bestand. Die Ladestrompauschale ergab sich wie folgt:

- **zusätzliche Lademöglichkeit:** für Elektrofahrzeuge monatlich 30 EUR, für Hybridelektrofahrzeuge monatlich 15 EUR.
- **keine zusätzliche Lademöglichkeit:** für Elektrofahrzeuge monatlich 70 EUR, für Hybrid-
elektrofahrzeuge monatlich 35 EUR.

Ab 2026: Nachweisverfahren ersetzt Pauschale

Die **Ladestrompauschalen** hat das Bundesfinanzministerium **mit Wirkung ab dem 1.1.2026 abgeschafft**. Das bedeutet: Arbeitgeber müssen nicht nur **die Zahlung der Pauschale einstellen**, sondern auch dafür Sorge tragen, dass sie dem Mitarbeiter **genau den Betrag erstatten**, der diesem durch den Ladevorgang des E-Dienstwagens an Kosten entstanden ist. Konkret bedeutet das:

- Der Arbeitnehmer muss die durch den Ladevorgang **entstandene Strommenge (in kWh) nachweisen**. Das kann z. B. durch einen **stationären oder mobilen Stromzähler** erfolgen. Der Stromzähler kann auch **in der Wallbox oder dem Fahrzeug** integriert sein.
- Der Arbeitnehmer muss nachweisen, **auf welche Höhe sich seine Kosten je kWh** belaufen. Dabei ist auch **ein anteiliger Grundpreis** zu berücksichtigen. Typischerweise hat **der Nachweis durch den Stromvertrag** zu erfolgen, den der Arbeitnehmer abgeschlossen hat. **Ein Eigenbeleg** des Arbeitnehmers **wird nicht akzeptiert**.

MERKE – Bei der Nutzung von Elektrofahrzeugen kommen dynamische Stromtarife immer mehr in Mode. Weil sich hier der Strompreis laufend ändert, hat das Bundesfinanzministerium keine Bedenken, zur Ermittlung der selbst getragenen Stromkosten die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis zugrunde zu legen.

Billigkeitsregelung für durch PV-Anlagen erzeugten Strom

Schwierig wird es, wenn der Arbeitnehmer **parallel eine Photovoltaik (PV)-Anlage betreibt** und den E-Dienstwagen auch mit dem selbst erzeugten Strom lädt. Weil sich der Ladestrom nun **aus zugekauftem und selbst erzeugtem Strom** zusammensetzt und die je kWh entstandenen Kosten unterschiedlich hoch ausfallen, müsste **hinsichtlich der Stromherkunft unterschieden** werden.

Auf diese **komplizierte Unterscheidung verzichtet das Bundesfinanzministerium durch eine Billigkeitsregelung**. Es bestehen für alle offenen Fälle – also auch für Zeiträume vor dem 1.1.2026 – keine Bedenken, wenn zur Ermittlung der Stromkosten **nur auf den Tarif des Stromanbieters für den Haushalt des Arbeitnehmers** abgestellt wird.

Vereinfachung ab 2026: Die Strompreispauschale

Das neue Verfahren ist im Vergleich zu den bisherigen Ladestrompauschalen nicht nur **kompliziert umzusetzen**, sondern erfordert auch, dass sich der Arbeitgeber im Detail mit den tatsächlichen **Stromkosten des Arbeitnehmers auseinandersetzt**. Die Brisanz: Die Stromkosten ändern sich laufend, z. B. weil der Arbeitnehmer in einen anderen Vertrag wechselt oder **der Stromlieferant seine Preise anpasst**.

Um Arbeitgeber vor **diesem Bürokratieaufwand zu schützen**, wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2026 **eine Vereinfachung** geschaffen: Arbeitgeber können als Alternative **eine Strompreispauschale ansetzen**. Bei deren Anwendung muss der Arbeitnehmer zwar auch den im privaten Haushalt für den E-Dienstwagen verwendeten Strom **durch einen gesonderten Zähler dokumentieren** und dem Arbeitgeber den Verbrauch **nachweisen**. Jedoch **entfällt der Nachweis der Stromkosten**.

Bei der Strompreispauschale wird der Ladestrom mit dem **vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten** und auf volle Cent abgerundeten Gesamtstrompreis für private Haushalte multipliziert. Dabei ist **für das gesamte Jahr auf den für das 1. Halbjahr des Vorjahres**

veröffentlichten Gesamtdurchschnittsstrompreis einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen für einen Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh abzustellen. Für 2026 sind daher 0,34 EUR maßgebend.

Beachten Sie – Damit besteht ein Wahlrecht: Entweder werden die tatsächlichen Stromkosten oder die Strompreispauschale angesetzt. Das Wahlrecht muss für das Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden.

■ Beispiel

Der Arbeitnehmer nutzt 2026 einen dynamischen Stromtarif. Die für das Aufladen des betrieblichen Kraftfahrzeugs mittels eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers nachgewiesene Strommenge beträgt 3.000 kWh.

Es ist entweder der durchschnittliche monatliche Stromkostentarif einschließlich anteiligem Grundpreis oder die Strompreispauschale für das gesamte Kalenderjahr 2026 zugrunde zu legen.

Bei Anwendung der Strompreispauschale beträgt der Auslagenersatz für das Kalenderjahr 2026 höchstens 1.020 EUR (3.000 kWh x 0,34 EUR).

Quelle – BMF-Schreiben vom 11.11.2025, Az. IV C 5 - S 2334/00087/014/013, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 251124

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Zum Schadenersatz wegen Datenschutzverstößen einer Finanzbehörde

Der Bundesfinanzhof hat sich erstmals zu den Voraussetzungen geäußert, die einen Schadenersatzanspruch gegenüber einer Finanzbehörde aufgrund von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen betreffen.

■ Sachverhalt

Im Streitfall hatte das Finanzamt nach Ansicht der Steuerpflichtigen gegen Vorgaben des Datenschutzes verstoßen. Die Steuerpflichtige machte daher unmittelbar beim Finanzgericht einen Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geltend.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies die Klage jedoch ab. Ein Schaden der Steuerpflichtigen sei nicht erkennbar, sodass ein Anspruch auf Schadenersatz ausscheide. Der Bundesfinanzhof hat die Entscheidung nun im Ergebnis, wenn auch mit einer anderen Begründung, bestätigt.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs setzt die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO voraus, dass dieser zuvor bei dem für die Datenverarbeitung verantwortlichen Finanzamt geltend

gemacht wird. Denn fehlt es an einer vorherigen Ablehnung des Anspruchs seitens der Finanzbehörde, mangelt es an der für eine Klageerhebung notwendigen Beschwerde des Steuerpflichtigen. Eine ohne vorherige Ablehnung erhobene Klage ist daher unzulässig. Vielmehr muss dem Finanzamt zuvor außergerichtlich die Gelegenheit gegeben werden, den Anspruch auf Schadenersatz zu prüfen und über ihn zu entscheiden.

Beachten Sie – Auch in einem bereits anhängigen Gerichtsverfahren, in dem es um Verstöße gegen datenschutzrechtliche Regelungen geht, kann das bisherige Vorbringen damit nicht einfach um ein Schadenersatzbegehren erweitert werden. In diesem Fall liegt eine unzulässige Klageerweiterung vor.

Quelle – BFH, Beschluss vom 15.9.2025, Az. IX R 11/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 251713; BFH, PM Nr. 81/25 vom 18.12.2025

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2026 bis zum 30.6.2026 beträgt **1,27 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,27 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,27 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 9,27 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2025 bis 31.12.2025	1,27 Prozent
vom 1.1.2025 bis 30.6.2025	2,27 Prozent
vom 1.7.2024 bis 31.12.2024	3,37 Prozent
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 02/2026

Im Monat Februar 2026 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.2.2026
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.2.2026
- **Gewerbesteuerzahler**: 16.2.2026
- **Grundsteuerzahler**: 16.2.2026

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Hinweis – Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag

kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie – Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.2.2026 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 19.2.2026 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Februar 2026 am 25.2.2026**.